



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Ausdehnung Reverse Charge (Komma 629-632)	2
Split Payment (Komma 629 - 633)	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



WIRTSCHAFT & STEUERN

Am 29. Dezember wurde das Stabilitätsgesetz für das Jahr 2015 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Neben zahlreichen anderen Bestimmungen stechen zwei ins besonders für öffentliche Körperschaften heraus. Dazu muss gesagt werden, dass speziell für das "Split payment" weitere Interpretationen seitens der Agentur der Einnahmen zu erwarten sind und wir Sie in einem späteren Rundschreiben genauestens informieren werden.

Rechnungslegung ohne MwSt.

Ausdehnung Reverse Charge (Komma 629-632)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ab dem Datum 01. Jänner 2015 auf zusätzliche Bereiche ausgedehnt. Dazu zählen:

- **Arbeiten an Gebäuden**, speziell Reinigungsdienste, Installationsarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Arbeiten zur Fertigstellung;
- **Übertragungen von Emissionszertifikaten** von Gas und Strom;
- **Lieferung von Gas und Strom** an Zwischenhändler (z.B. GSE)
- Lieferung (keine Leistungen) an **Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte** (bei diesen bedarf es noch der Genehmigung durch die EU)

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt für die obengenannten Bereiche nur gegenüber MwSt.-Pflichtige, und zwar unabhängig von der Form des entsprechenden Vertrages. So bedarf es bei den Arbeiten an Gebäuden nicht zwingend eines Subwerkvertrages, damit die Rechnung mit dem **Art. 17 c.6 des DPR 633/1972** ausgestellt werden kann.

Dies betrifft insbesondere die Lieferungen von Strom von Photovoltaikanlagen an die GSE. Die Gesellschaft hat bereits in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Rechnungen künftig ohne MwSt. ausgewiesen und mit dem Art. 17 Komma 6 ausgestellt werden.

Split Payment (Komma 629 - 633)

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde ein neues Zahlungsverfahren, das sogenannte "Split payment", hinsichtlich der Operationen mit öffentliche Körperschaften eingeführt. Bei allen Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften muss nun bei der Zahlung zwischen dem Nettobetrag und der MwSt. unterschieden werden. "Split payment" bedeutet, dass der öffentliche Rechnungsempfänger an den Lieferanten nur mehr den Nettobetrag der Rechnung bezahlt und die MwSt. direkt dem Fiskus abführen muss.



Vorgehensweise für den Lieferanten

- Der Lieferant stellt eine Rechnung normal mit MwSt. aus. Es wird empfohlen, auf der Rechnung, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, den Hinweis auf das Gesetz anzubringen. Ein Beispiel wäre: **"Art. 17-ter des D.P.R. 633/1972 - MwSt. wird vom Empfänger überwiesen"**
- Im Zuge der Verbuchung soll die MwSt. auf ein separates MwSt.- Konto "IVA ex art. 17-ter DPR 633/1972" verbucht werden und dies später mit dem Kunden ausbuchen.
- Der Lieferant erhält vom Kunden nur den Nettobetrag der Rechnung gutgeschrieben.
- Da der Lieferant somit ständig ein MwSt.-Guthaben aufweist, kann er trimestral oder jährlich um Rückerstattung der MwSt. ansuchen, wobei die Modalitäten so geregelt wurden, dass auch nur für den Betrag der Rechnungen mit "Split payment" um Rückerstattung angesucht werden kann.

Vorgehensweise für die öffentliche Verwaltung

- Der öffentliche Rechnungsempfänger erhält eine Rechnung vom Lieferanten, wenn möglich mit dem Vermerk "Art. 17-ter DPR 633/1972 - MwSt. wird vom Empfänger überwiesen".
- Dieser überweist nur den Nettobetrag an den Lieferanten.
- Die MwSt. wird vom öffentlichen Rechnungsempfänger an den Fiskus direkt abgeführt. Die Bezahlung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen, welche auf der nächsten Seite dargestellt werden.

Für welchen Bezugszeitraum wird das "Split payment" angewandt?

Grundsätzlich gilt die Regelung ab dem 01. Jänner 2015. Bezüglich dieser Frist hat lange Unklarheit geherrscht, da das Gesetz keinen direkten Bezug auf diese Fragestellung genommen hat. Nun hat das Wirtschafts- und Finanzministerium in einem Schreiben die Regeln klar definiert.

- **Rechnungen, welche 2014 ausgestellt wurden**, werden ausschließlich nach den alten Regeln gezahlt. Das heißt, dass der Lieferant den Gesamtbetrag der Rechnung erhält und er muss sich um die Abführung der MwSt. kümmern. Falls Rechnungen mit dem "IVA per cassa" System, also Rechnungen mit aufgeschobener Steuerschuld, ausgestellt wurden, sind diese trotzdem nach dem alten System zu handhaben.
- **Rechnungen, welche 2015 ausgestellt werden**, sind nach dem neuen System zu behandeln. Das heißt, dass der Lieferant nur mehr den Nettobetrag der Rechnung erhält. Die Unterscheidung zwischen normaler Rechnung jener mit aufgeschobener Steuerschuld ist nicht mehr relevant, da die MwSt. ausschließlich der öffentliche Rechnungsempfänger überweisen muss.



Für welche Rechnungen wird das "Split payment" angewandt?

Grundsätzlich müssen alle Lieferungen und Leistungen, welche 2015 fakturiert werden, nach dem neuen Zahlungssystem gehandhabt werden. Eine Ausnahme bilden:

- die **Freiberuflerrechnungen** und alle anderen mit einem Vorsteuereinbehalt (z.B. Agenten);
- jene Rechnungen, für welche der öffentliche Rechnungsempfänger zur Abführung der MwSt. verpflichtet ist. Dies sind u.a. jene Rechnungen, welche mit dem "**Reverse charge**" ausgestellt werden oder für welche eine **Integration** gemacht werden muss (Einkäufe vom Ausland).

Wie wird die MwSt. vom öffentlichen Rechnungsempfänger überwiesen?

Die Modalitäten und die Fristen müssen noch in einer Durchführungsbestimmung ausgearbeitet werden. Vorhinab hat das Wirtschafts- und Finanzministerium in einer Aussendung einige Angaben zu den möglichen Fristen und Modalitäten gegeben. So wird die Durchführungsbestimmung bis spätestens 31. März 2015 ausgearbeitet werden. Die MwSt. in diesem Übergangszeitraum kann von der öffentlichen Verwaltung angesammelt und in einer Sammelbuchung bis spätestens 16. April überwiesen werden. Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Zahlungsmöglichkeiten:

- Zahlung an **jedem Tag des Monats**, mit Berücksichtigung der Rechnungen, für welche die Steuerschuld an diesem Tag fällig ist;
- Zahlung in einer **Sammelbuchung am 16. Tag jeden Monats**, mit Berücksichtigung der Rechnungen, für welche die Steuerschuld im Vormonat fällig war;
- Zahlung mit einer eigenen Zahlung **für jede Rechnung**, welche die Steuerschuld fällig ist.

Auswirkungen auf den Lieferanten

Die logische Schlussfolgerung des "Split payments" ist, dass der Lieferant ein hohes MwSt.-Guthaben aufweisen kann, da er Einkäufe hat, für welche er sich die MwSt. abziehen kann, jedoch keine MwSt. zahlen muss (dies wird bekanntlich von der öffentlichen Verwaltung übernommen). Im Gesetz wird Bezug darauf genommen und die Möglichkeit geschaffen, einen Rückerstattungsantrag für die Beträge zu stellen.

Dr. Markus Hofer

